

Sparda Mastercard Platinum

Inhaltsverzeichnis

Informationen und Bedingungen

Teil 1: Assistance-Service

Teil 2: Auslandsreise-Krankenversicherung

Teil 3: Fahrzeugbezogene Assistance

Teil 4: Reiserücktrittskostenversicherung

Teil 5: Reisegepäckversicherung

Teil 6: Reiseunannehmlichkeitsversicherung

Teil 7: Telemedizinische Assistance

Informationen und Bedingungen

zum/zu(r)

- I. Assistance-Service inkl. Dokumentenschutz
- II. Auslandsreise-Krankenversicherung
- III. Fahrzeugbezogene Assistance
- IV. Reiserücktrittskostenversicherung
- V. Reisegepäckversicherung
- VI. Reiseunannehmlichkeitsversicherung
- VII. Telemedizinische Assistance

der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland
für Inhaber einer gültigen Sparda Mastercard Platinum.

A) Vorbemerkungen

Sehr geehrte Karteninhaberin, sehr geehrter Karteninhaber, diese Vorbemerkungen und die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen und sollen Sie darüber informieren, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen.

Ihr Versicherungsschutz ist Bestandteil von zwei Gruppenversicherungsverträgen zwischen der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland („IPA“) als Versicherer und den Sparda-Banken, vertreten durch den Verband der Sparda-Banken e.V. („Sparda-Banken“) bzw. Europay International S.A. („Europay“) jeweils als Versicherungsnehmer. Die Leistungen I. bis III. sind über den Gruppenversicherungsvertrag zwischen IPA und Europay abgedeckt. Die Leistungen IV. bis VII. über den davon unabhängigen Gruppenversicherungsvertrag zwischen IPA und Sparda-Banken. Sollten sich für Sie relevante Änderungen in einem der Verträge ergeben, werden Sie von dem jeweiligen Versicherungsnehmer darüber informiert. Schenken Sie bitte insbesondere auch den unter „Allgemeine Hinweise und Leistungsausschluss“ aufgeführten Regelungen Ihre Aufmerksamkeit, um eventuellen Missverständnissen über Ihren Versicherungsschutz vorzubeugen.

Derzeit ist die AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln mit der Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen beauftragt. Für Sie als versicherten Karteninhaber ist die AXA Assistance Deutschland GmbH (nachfolgend AXA Assistance) direkter Ansprechpartner für Anfragen zur Geltendmachung von Assistance-Leistungen und Versicherungsansprüchen. Soweit erforderlich, wird

die AXA Assistance direkten Kontakt zwischen Ihnen und dem im einzelnen zuständigen Versicherer herstellen. Ihre Rechte und Pflichten sind überall dort geregelt, wo sich der Text direkt an „Sie“, den „Karteninhaber“, den „Inhaber einer gültigen Sparda Mastercard Platinum und Inhaber einer entsprechend gültigen Zusatzkarte“, an die „begünstigte Person“ oder an die „versicherte Person“ wendet.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen!

B) Versicherungsbedingungen

1. Verhalten im Schadenfall

Bei Eintritt des Versicherungsfalls setzen Sie sich bitte sofort telefonisch mit der AXA Assistance GmbH (AXA Assistance) in Verbindung. AXA Assistance ist 24 Stunden für Sie da. Ihre Schadensmeldung richten Sie bitte unverzüglich an folgende Adresse:

Ihr direkter Ansprechpartner für alle Versicherungsfälle:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln
Tel.: + 49 221 80247-244

Die Versicherer:

Inter Partner Assistance S. A., Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

2. Leistung von Dritten

Die Versicherungen gelten – soweit in den Versicherungsbedingungen nichts anderes geregelt ist – subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat

Ein Anspruch aus dieser Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt diese Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die begünstigte Person haben alles Ihnen Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt. Ungeachtet der Bestimmungen zur Subsidiarität wird AXA Assistance in Vorleistung treten, wenn Sie eine erforderliche Hilfeleistung in einer Notsituation zuerst bei AXA Assistance abfragen.

Die Bestimmungen der folgenden Ziffern 3. Ausschlüsse, 4. Obliegenheiten und 5. Folgen von Obliegenheitsverletzungen gelten für alle Versicherungsleistungen. Ergänzende Bestimmungen zu den verschiedenen Leistungen werden in den jeweiligen Versicherungsleistungen aufgeführt.

3. Ausschlüsse

Es besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden oder Unfälle

- a) die vorsätzlich durch die begünstigte Person herbeigeführt wurden oder wenn die begünstigte Person versucht, die Versicherer zu täuschen
- b) die von der begünstigten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren
- c) die die begünstigte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht
- d) die durch Krieg, Bürgerkrieg, Invasion, feindliche Übergriffe, Unruhen, Rebellion, Revolte, Revolution, Aufstand, Terroranschläge, militärische oder widerrechtliche Gewalt verursacht wurden

- e) die durch Kernenergie verursacht wurden: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz; die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab
- f) wenn die begünstigte/-n Person/-en nicht alle angemessenen Schritte unternommen haben, den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und Gefahren zu vermeiden, es sei denn es handelte sich um eine Bemühung zur Rettung von Menschenleben

Es wird kein Versicherungsschutz gewährt und kein Service in Ländern geboten, die offiziell zum Zeitpunkt des Reisebeginns einem Embargo durch die Vereinten Nationen unterliegen oder für die das Auswärtige Amt zum Zeitpunkt des Antritts der Reise eine Reisewarnung veröffentlicht hat. Bitte beachten Sie, dass es weitere Ausschlüsse in den besonderen Bedingungen gibt.

4. Obliegenheiten

Ohne Ihre Mitwirkung und die Mitwirkung dritter begünstigter Personen kann der Versicherer die Leistung nicht erbringen. Grundsätzlich besteht daher die Verpflichtung

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
- b) AXA Assistance oder die jeweiligen Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von 28 Tagen, unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten,
- c) AXA Assistance oder den jeweiligen Versicherern jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten,
- d) Weisungen des Versicherers zu beachten,
- e) AXA Assistance oder den jeweiligen Versicherern die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen einzureichen, insbesondere
 - Kostenrechnungen Dritter im Original,
 - ärztliche Bescheinigungen,
 - Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde,
- f) die eventuell entstehenden Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen selbst zu tragen,
- g) Dritte (z. B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- h) Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.

Bei allen erstattungspflichtigen Schäden bitten wir Sie, AXA Assistance oder den jeweiligen Versicherern die entsprechenden Originalbelege unverzüglich, bei Reiseversicherungen spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Ihrer Heimkehr, vorzulegen.

Sobald Sie AXA Assistance oder den Versicherern alle erforderlichen Originaldokumente zwecks Kostenerstattung übermittelt haben, werden durch die Versicherer innerhalb von 2 Wochen die bedingungsgemäße Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt und Ihnen der zu erstattende Betrag überwiesen.

5. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Der Versicherer ist mit der in § 28 Abs. 2–4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Ziffer 4 genannten Obliegenheiten verletzt wird.

6. Beschwerdeverfahren

Wir streben in Zusammenarbeit mit dem Versicherer einen Service an, der Sie jederzeit zufriedenstellt. Falls Sie trotzdem Beschwerden in Bezug auf den erhaltenen Servicestandard haben, können Sie sich an Ihre/-n Kundenbetreuer/-in wenden. Darüber hinaus können Sie sich aber auch direkt bei dem/den Versicherungspartner/-n beschweren.

Schreiben Sie hierzu bitte an:

- **Inter Partner Assistance S.A.**
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Die Servicetelefonnummer steht Ihnen auch hierzu 24 Stunden rund um die Uhr zur Verfügung:

+ 49 221 80247 244

Bitte vergessen Sie nicht, dass es immer von Vorteil ist, sich Kopien aller eingereichten Dokumente zu behalten.

Bei Beschwerden über eine Versicherungsgesellschaft können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden.

7. Erläuterungen zum Datenschutz

Der Karteninhaber genießt als begünstigte Person Versicherungsschutz im Rahmen zweier Gruppenversicherungsverträge, den Sparda-Banken und Mastercard mit der IPA als Versicherer abgeschlossen haben. Im Hinblick auf die Durchführung dieser Gruppenversicherungsverträge ist die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, der datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Karteninhaber erhält zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten mitteilt.

8. Definitionen

Die folgenden Definitionen gelten für die gesamten Versicherungsbedingungen.

Arzt

Ein Arzt ist ein medizinisch ausgebildeter und zur Ausübung der Heilkunde zugelassener Heilkundiger nach der Erlangung der medizinischen Approbation. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Behandlungen von Ärzten, sofern es sich um die begünstigte Person oder um einen Angehörigen handelt.

Begünstigte Personen:

Wenn Sie Inhaber einer gültigen Sparda Mastercard Platinum sind, sind Sie eine begünstigte Person. Sie sind dann nach den Bestimmungen des Gruppenversicherungsvertrages und der Versicherungsbedingungen versichert.

Für die Assistance-Services (Teil 1), die Auslandsreise-Krankenversicherung (Teil 2), die Reiserücktritts-Versicherung (Teil 4), die Reisegepäckversicherung (Teil 5) und die Telemedizinische Assistance (Teil 7) stehen die Versicherungsleistungen auch Ihrem mitreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner und Ihren sich in einer Vollzeitausbildung befindlichen und in dem Haushalt des Hauptkarteninhabers lebenden mitreisenden Kindern bis zum 18. Lebensjahr zu.

Der Assistance-Service (Teil 1), Auslandsreise-Krankenversicherung (Teil 2), Fahrzeugbezogene Assistance (Teil 3), Reiserücktritts-Versicherung (Teil 4) und Telemedizinische Assistance (Teil 7) stehen Ihnen unabhängig vom Karteneinsatz zur Verfügung. Um die Leistung der Reisegepäckversicherung

(Teil 5) und Reiseunannehmlichkeitsversicherung (Teil 6) in Anspruch nehmen zu können, muss die Reise vollständig mit Ihrer Sparda Mastercard Platinum bezahlt worden sein.

Gruppenversicherungsvertrag

Die Versicherungsnehmerin hat mit uns einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Der Gruppenversicherungsvertrag ist eine besondere Form des Versicherungsvertrages. Zu dem Gruppenversicherungsvertrag werden Sie automatisch angemeldet, wenn Sie Inhaber einer gültigen Sparda Mastercard Platinum sind.

Medizinischer Zustand

Als medizinischer Zustand wird die Summe aller vorbestehenden Symptome und Vorerkrankungen bezeichnet, aufgrund derer die begünstigte Person vor Reiseantritt eine Konsultation und/oder Behandlung durch einen Arzt oder medizinisches Fachpersonal in Anspruch nimmt. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Verschlechterungen/Folgen, die letztmals vor mehr als zwölf Monaten vor Abschluss der Versicherung bzw. vor Buchung der Reise (je nachdem, was länger zurückliegt) aufgetreten sind und/oder medikamentös oder therapeutisch behandelt wurden. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als solche medikamentösen oder therapeutischen Behandlungen, es sei denn, die später festgestellte Erkrankung wurde aufgrund der bei der Kontrolluntersuchung ermittelten Werte/Symptome diagnostiziert. Versichert sind somit nur unerwartete Krankheiten, die nach Abschluss der Versicherung bzw. nach Buchung der Reise (je nachdem, was weniger lange zurückliegt) erstmals auftreten und bei denen die konkreten Krankheitssymptome so schwer sind, dass sie dem Reiseantritt bzw. der Durchführung der Weiterreise entgegenstehen (siehe auch „Unerwartete Verschlechterung bereits bestehender Erkrankungen“).

Medizinisch notwendige Rückführung

Eine Rückführung ist dann medizinisch notwendig, wenn am Reiseort eine ärztliche Unterversorgung besteht. Eine ärztliche Unterversorgung bedeutet, dass die medizinische Versorgung vor Ort nicht dem Standard in Deutschland entspricht. Das Urteil über eine Unterversorgung obliegt unserem medizinischen Personal.

Obliegenheiten

Wir erbringen Leistungen, wenn die Voraussetzungen für einen Leistungsfall nach den Versicherungsbedingungen vorliegen. Sie haben als begünstigte Person Pflichten zur Mitwir-

kung in Ihrem eigenen Interesse (Obliegenheiten), damit wir den Leistungsfall prüfen können. Werden diese Pflichten nicht erfüllt, müssen wir möglicherweise nicht oder nur teilweise leisten. Die Obliegenheiten sind in den Versicherungsbedingungen erläutert.

Reise

Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten private Reisen (von bis zu 62 Tagen Dauer) ins Ausland (im Fall der Assistance-Service (Teil 1), Auslandsreise-Krankenversicherung (Teil 2), Fahrzeugbezogene Assistance (Teil 3), Reisegepäckversicherung (Teil 5), Reiseunannehmlichkeitsversicherung (Teil 6) und Telemedizinische Assistance (Teil 7)) oder ins Inland oder Ausland (im Fall der Reiserücktritts-Versicherung (Teil 4)), d.h. an einen Ort, an dem die begünstigte Person keinen offiziellen Wohnsitz unterhält. Der Antritt und das Ende einer versicherten Reise muss in Deutschland sein. Sollte Ihre Reise länger als 62 Tage dauern, decken wir nur Schadenfälle ab, die innerhalb der ersten aufeinanderfolgenden 62 Tage dieser Reise entstehen.

Reiseleistung

Reiseleistungen i. S. d. Bedingungen sind Flüge, Pauschalreisen, Beherbergungen und ähnliche Leistungen.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben der jeweiligen Sportart benötigt werden (z. B. Golfschläger, Surfbrett, Mountainbikes etc.) einschließlich Zubehör. Nicht als Sportgeräte gelten Sport-Kleidung sowie Sport-Zubehör, welches nicht explizit zur Ausübung der jeweiligen Sportart notwendig ist.

Unerwartete Erkrankung

Eine Erkrankung gilt als unerwartet, wenn sie nach Antritt der Reise erstmals auftritt und die konkreten Krankheitssymptome dem Reiseantritt bzw. der Durchführung der Weiterreise oder der planmäßigen Beendigung der Reise entgegenstehen.

Unerwartete Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen

Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten zwölf Monaten vor Antritt der Reise keine Behandlung erfolgte; ausgenommen hiervon sind Routineuntersuchungen (siehe auch „Medizinischer Zustand“).

Versicherungsfall:

Ein Versicherungsfall ist das Ereignis, das unsere Pflicht zu leisten entstehen lässt. Das Ereignis muss während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten.

Versicherungsnehmerin:

Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrags über die Leistungen I. bis III. ist Europay International S.A. Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrags über die Leistungen IV. bis VII. ist Verband der Sparda-Banken e.V., Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main. Der Verband der Sparda-Banken e.V. agiert in Vertretung der Sparda-Bank Augsburg eG, Sparda-Bank Baden-Württemberg eG, Sparda-Bank Hamburg eG, Sparda-Bank Hannover eG, Sparda-Bank Hessen eG, Sparda-Bank München eG, Sparda-Bank Nürnberg eG, Sparda-Bank Ostbayern eG sowie der Sparda-Bank West eG. Die Versicherungsnehmerin ist jeweils unser Vertragspartner als Versicherer und auch Ihr Vertragspartner als begünstigte Person.

Vorsätzlich:

Sie handeln vorsätzlich, wenn Sie absichtlich oder mit Willen etwas in die Tat umsetzen. Dies muss wissentlich geschehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie sich bewusst selbst verletzen.